



Bericht

nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung

an die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt, das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat
von Berlin

über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des
Verwaltungshandelns der Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt bei der Gewährung von
Zuwendungen aus Kapitel 0850 Titel 68406 im Haushaltsjahr 2025

Beschluss des
Großen Kollegiums vom 14. April 2026

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: +49 30 901679-0

Internet: www.berlin.de/rechnungshof

E-Mail: Poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente)

Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Kligen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank,
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel,
Direktorin bei dem Rechnungshof Claudia Langeheine und
Direktor bei dem Rechnungshof Edgar Kresin

am 14. April 2026 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	8
2 Anlass und Gegenstand des Berichts	9
3 Mittelherkunft und Förderkulisse	10
4 Auswahl der Zuwendungsempfängenden	12
5 Antragsprüfung	18
5.1 Festlegung der Modalitäten der Antragsprüfung und -bewilligung	18
5.2 Durchführung des standardisierten Antragsprüfungsverfahrens	22
5.3 Haushaltsrechtliche Eignung der Antragstellenden	26
6 Bewilligung der Zuwendungen	28
7 Verwaltungspraxis bei Förderregularien (Bund-Länder-Vergleich)	30
8 Stellungnahmen	32
9 Empfehlungen und Erwartungen	33

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Wesentliche Teilansätze für Titel mit „Antisemitismusprävention“ in den Titelerläuterungen nach Kapiteln (in Mio. €)	11
------------	---	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Übersicht prüfungsgegenständlicher Bescheide
Anlage 2:	Übersicht zu Nr. 7 Verwaltungspraxis bei Förderregularien (Bund-Länder-Vergleich)

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs	Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin
€	Euro
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGO I	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin
HG	Haushaltsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
OVG	Oberverwaltungsgericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer

S.	Seite
SenASGIVA	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
SenKultGZ	Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
TOP	Tagesordnungspunkt
vgl.	vergleiche
VvB	Verfassung von Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

1 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist das Verwaltungshandeln der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Senatsverwaltung oder SenKultGZ) bei der Gewährung von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2025. Die Senatsverwaltung hat aus Kapitel 0850 Titel 68406, Teilansatz 8, insgesamt 13 Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag von rd. 2,6 Mio. € für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ gewährt. Mit dem vorliegenden Bericht gibt der Rechnungshof Hinweise zur rechtssicheren Ausgestaltung und Verbesserung zukünftiger Zuwendungsverfahren.

Der Rechnungshof hat im Wesentlichen festgestellt:

Die Senatsverwaltung hat entschieden, dass als „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ nur bestimmte Projekte und Zuwendungsempfänger gefördert werden sollten. Diese Vorfestlegung hat die Senatsverwaltung nicht anhand festgelegter nachvollziehbarer Kriterien getroffen. Sie hat kein diskriminierungsfreies Verfahren sichergestellt und gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich gehandelt (vgl. Abschnitt 4).

Die Senatsverwaltung hat die verbindlichen Vorgaben der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für die Gewährung dieser Zuwendungen nicht umgesetzt. Insbesondere hat sie die für die Zuwendungsgewährung und die damit einhergehende Ermessensausübung erforderlichen Tatsachen nicht zutreffend und vollständig ermittelt und damit Gesichtspunkte, die für die Ermessensausübung wesentlich sind, außer Acht gelassen (vgl. Abschnitt 5.1).

Die Senatsverwaltung hat zudem in allen geprüften Fällen ihre Pflicht zu einer vorschriftsmäßigen Antragsprüfung verletzt und damit das Risiko einer Fehlverwendung von Haushaltsmitteln geschaffen. Insbesondere hat sie entgegen den Vorgaben in Nr. 3.3 AV § 44 LHO die Notwendigkeit und Angemessenheit der gewährten Zuwendungen in keinem dieser Fälle aktenkundig geprüft und in dem vorgeschriebenen Antragsprüfungsvermerk niedergelegt. Nachvollziehbare objektive Gründe, die die Senatsverwaltung von dieser Prüfung hätten entbinden können, sind nicht ersichtlich. Zudem fehlt es auch an einer aktenkundigen Prüfung der Projektbeschreibungen (vgl. Abschnitt 5.2).

Die Senatsverwaltung hat Zuwendungen an sechs Zuwendungsempfänger gewährt, denen es nach den Vorgaben des Haushaltsplans an der Förderfähigkeit fehlte. In diesen Fällen war die Bewilligung von insgesamt rd. 2 Mio. € haushaltsrechtlich unzulässig (vgl. Abschnitt 5.3).

Die Senatsverwaltung hat mit dem Erlass der 13 Zuwendungsbescheide gegen §§ 44, 23 LHO i. V. m. § 40 VwVfG verstoßen, da sie die Grenzen des Auswahlermessens überschritten hat. Zudem hat sie vorschriftswidrig die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen nicht beurteilt. Die Senatsverwaltung hat auch nicht abschließend geprüft und festgestellt, ob die beantragten Förderprojekte überhaupt der im Haushaltsplan vorgegebenen Rahmencweckbestimmung „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ entsprechen und damit im erheblichen Landesinteresse (§ 23 LHO) liegen (vgl. Abschnitt 6).

Das Zuwendungsverfahren war evident rechtswidrig. Die betreffenden Zuwendungsbescheide hätten auf dieser Grundlage nicht erlassen werden dürfen.

2 Anlass und Gegenstand des Berichts

Der Rechnungshof hatte am 26. September 2025 ein Auskunftersuchen an die Senatsverwaltung zur Förderung eines der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ zur Antisemitismusprävention gestellt und am 24. Oktober 2025 weitere Unterlagen dazu angefordert.

Die Senatsverwaltung hat den Rechnungshof mit Schreiben vom 7. November 2025 gebeten, zur Buchungsstelle Kapitel 0850 Titel 68406, Teilansatz 8, für das Haushaltsjahr 2025 eine Prüfung „im Hinblick auf Haushaltsführung, Verwaltungshandeln, Transparenz und Rechtmäßigkeit, insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung zum politischen Handeln“ durchzuführen. Zudem hat sie gebeten, zu beraten, „sollten tatsächlich strukturelle Defizite im Verwaltungshandeln festgestellt werden“.

Der Rechnungshof hat auf Grundlage eines Beschlusses des Großen Kollegiums vom 25. November 2025 ein Sonderprüfungsteam eingesetzt. Die Prüfung wurde mit Schreiben vom 28. November 2025 angekündigt und am 17. Dezember 2025 eröffnet.

Gegenstand des Beratungsberichts des Rechnungshofs ist, ob das Verwaltungshandeln der Senatsverwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen aus Kapitel 0850 Titel 68406 ordnungsgemäß und wirtschaftlich war, insbesondere ob es dem Haushalts- und Zuwendungsrecht entsprach.

Der Rechnungshof hat den Schwerpunkt seiner Beratung auf die „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ im Zeitraum bis zum Erlass des letzten Zuwendungs-Erstbescheids am 3. Juli 2025 gelegt. Dabei wurde der Aktenstand bis einschließlich 31. Dezember 2025 berücksichtigt.

Es ist nicht Gegenstand der Beratung, wie und mit welchem Erfolg die einzelnen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden. Dieser Frage muss die Senatsverwaltung bei der Verwendungsnachweisprüfung nachgehen. Die Senatsverwaltung hat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Verwendungsnachweise festzustellen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegeben sind (vgl. Nr. 11.1 AV § 44 LHO).

Der Rechnungshof prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins (Art. 95 Abs. 3 VvB). Daher geht der vorliegende Bericht nicht auf das Handeln von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses ein. Das Abgeordnetenhaus hat am 18. Dezember 2025 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt.¹ Dieser hat am 16. Januar 2026 seine Arbeit aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Bericht berät der Rechnungshof die Senatsverwaltung, den Senat sowie das Abgeordnetenhaus bei der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts. Dabei werden Verbesserungsvorschläge für zukünftige Zuwendungsverfahren gegeben.

3 Mittelherkunft und Förderkulisse

In den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2024/2025 wurde durch einen Änderungsantrag vom 1. Dezember 2023 im Einzelplan 08 ein neuer Teilansatz² mit der Titelerläuterung „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ mit jeweils 10 Mio. € pro Jahr vorgesehen.³ Der Doppelhaushalt 2024/2025 wurde am 14. Dezember 2023 mit der entsprechenden Änderung vom Abgeordnetenhaus beschlossen.⁴

¹ vgl. Beschlussprotokoll Plenum 19/77 vom 18. Dezember 2025, TOP 28 A

² Kapitel 0850 Titel 68406, Teilansatz 8

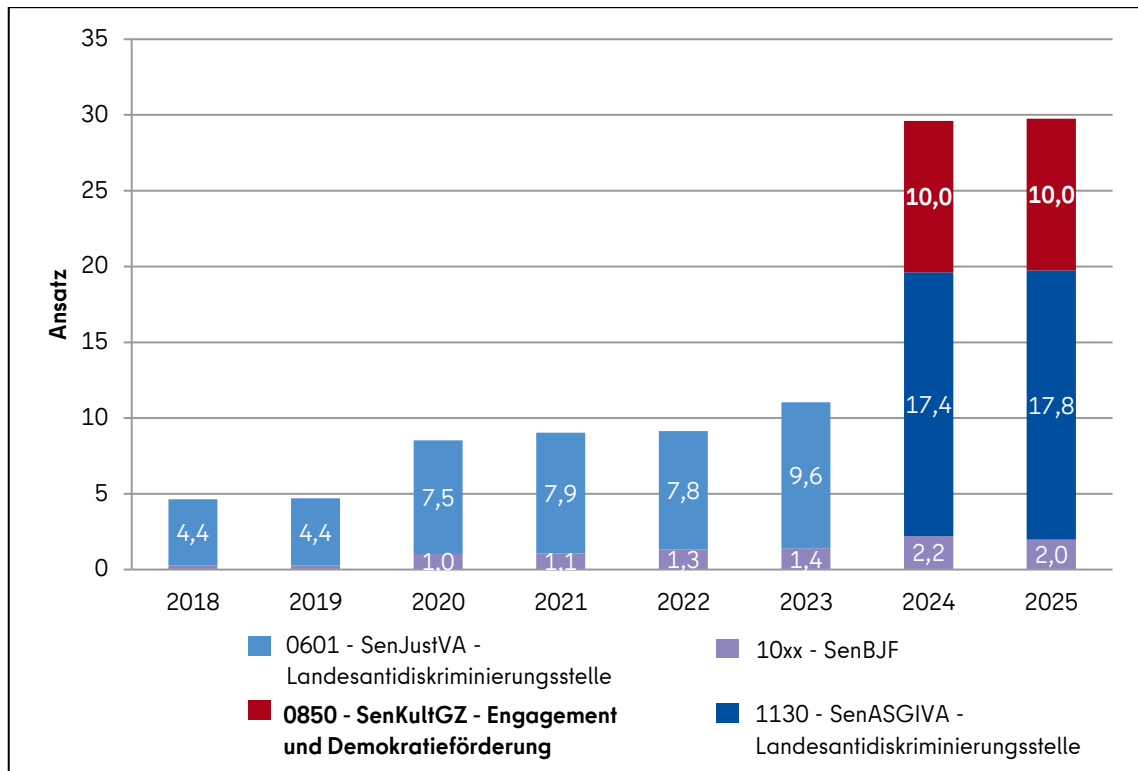
³ vgl. Änderungsantrag vom 1. Dezember 2023 zum Einzelplan 08 (rote Nr. 19/1100 DH-1), Nr. 34

⁴ vgl. Beschlussprotokoll Plenum 19/40 vom 14. Dezember 2023, TOP 1

Für im Zuge der Haushaltsberatungen durch das Abgeordnetenhaus neu geschaffene (Teil-)Ansätze gelten haushaltsrechtliche Besonderheiten. Insbesondere können diese Haushaltsmittel gemäß § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2024/2025 (HG 24/25) durch die Verwaltung nicht selbstständig zur Auflösung pauschaler Minderausgaben oder zur Deckung anderer Ausgaben herangezogen werden.

In verschiedenen Kapiteln des Berliner Landeshaushalts werden bereits seit Jahren Mittel für Antisemitismusprävention bereitgestellt. Die größten Haushaltsansätze für die Antisemitismusprävention finden sich bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA, Kapitel 1130 - Landesantidiskriminierungsstelle) sowie bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF, insbesondere Kapitel 1010). Die seit dem Jahr 2024 bei der SenASGIVA veranschlagten Haushaltsmittel waren davor der damaligen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA, Kapitel 0601 - Landesantidiskriminierungsstelle) zugewiesen. Im Einzelnen ergibt sich hierzu folgendes Bild:

Ansicht 1: Wesentliche Teilansätze für Titel mit „Antisemitismusprävention“ in den Titelerläuterungen nach Kapiteln (in Mio. €)⁵



Quelle: Darstellung Rechnungshof auf Basis der Haushaltsdaten

⁵ ohne qualifizierte Sperren in 2025

Die Ansicht zeigt, dass die höchsten Mittel für Antisemitismusprävention seit dem Jahr 2018 bei der Landesantidiskriminierungsstelle veranschlagt wurden. Die betreffenden Haushaltsansätze wurden im Doppelhaushalt 2024/2025 im Vergleich zum Jahr 2023 noch einmal um 7,8 Mio. € (für 2024) bzw. 8,2 Mio. € (für 2025), d. h. um rd. 80 %, erheblich erhöht. Zudem ist ersichtlich, dass der mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 begründete Teilansatz⁶ bei der SenKultGZ rd. 33 % aller Mittel mit Bezug zur Antisemitismusprävention in den Titelerläuterungen umfasst. Damit ist dieser Teilansatz der zweithöchste für diesen Ausgabezweck und übertrifft die langjährigen Teilansätze in den Einzelplänen 6 und 10 bei Weitem.

Wie aus den in der Ansicht 1 dargestellten Haushaltsansätzen hervorgeht, hatte die Senatsverwaltung bis zum Jahr 2024 - anders als andere Senatsverwaltungen - keine Erfahrung mit der Verausgabung von Haushaltsmitteln für die Antisemitismusprävention.

Vor diesem Hintergrund **empfiehlt** der Rechnungshof:

Neue Ausgabebetitel und Teilansätze sollten im Haushaltsplan in den Politikfeldern und Ressorts vorgesehen werden, in denen hierfür eine sachliche Aufgabenzuständigkeit besteht und entsprechende Ressourcen gegeben sind.

4 Auswahl der Zuwendungsempfängenden

In der öffentlichen Wahrnehmung ist immer wieder von einer „Zuwendungsvergabe“ die Rede. Vorliegend geht es jedoch nicht um „Vergaben“, sondern um Zuwendungsgewährungen, die sich nach §§ 44 i. V. m. 23 LHO richten. Hiernach haben Bewilligungsstellen ein **weites Ermessen hinsichtlich der Zuwendungsgewährung** und bei deren Ausgestaltung im Einzelfall. Auch die Auswahl der Zuwendungsempfängenden steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde.⁷ Dabei ist es auch erlaubt, eigene Förderschwerpunkte zu setzen.

⁶ Kapitel 0850 Titel 68406, Teilansatz 8: Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs

⁷ vgl. von Lewinski/Burbar, Bundeshaushaltsordnung, 1. Aufl. 2013, § 44 Rn. 16, zitiert nach beck-online

Das weite Ermessen der Bewilligungsbehörden bei der Auswahl zwischen mehreren für die Durchführung von Förderprojekten geeigneten Zuwendungsempfängenden wird durch den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG⁸) begrenzt. Die Bewilligungsbehörden dürfen Zuwendungen daher nicht nach willkürlichen Kriterien gewähren oder vorenthalten.⁹ Hiergegen hat die Senatsverwaltung verstoßen.

Im Einzelnen:

Die Senatsverwaltung hat zur Verausgabung der ihr in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 im Haushaltsplan zugewiesenen Ausgabenansätze von jeweils 10 Mio. € für „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ (vgl. Abschnitt 3) **kein einheitliches Förderprogramm** bzw. **keine einheitliche Fördersystematik** erarbeitet. Zwar plante die Senatsverwaltung ursprünglich die Einführung eines Förderprogramms unter dem Arbeitstitel „Berliner Demokratiefonds“.¹⁰ Vorgesehen war, dass zu verschiedenen noch festzulegenden Schwerpunktfeldern Fördermittel beantragt werden können. Jedoch hat die Senatsverwaltung das geplante Förderprogramm bzw. eine entsprechende Förderrichtlinie nicht erlassen.

Im Laufe des Jahres 2024 hat die Senatsverwaltung den Haushaltsansatz von 10 Mio. € in mehrere Teile unterteilt.^{11 12}

So wurde u. a. ein „Aktionsfonds zur Unterstützung von Projekten gegen Antisemitismus“ eingerichtet. Bei diesem haben sich im Jahr 2024 nach einem Förderaufruf durch die Senatsverwaltung in zwei Förderrunden Antragstellende um eine Förderung beworben. Alleine in der ersten Förderrunde wurden 46 Anträge von der Senatsverwaltung als formal förderfähig bewertet. Letztlich wurden in dieser ersten Runde Förderungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 1 Mio. € bewilligt, 30 Anträge wurden abgelehnt. Auch in der zweiten Förderrunde des „Aktionsfonds“ gab es großes Interesse potenzieller Zuwendungsempfänger: Es gingen über 100 Anträge ein. Im Jahr 2025 wurde die Förderung bei diesem Aktionsfonds fortgesetzt.

⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1)

⁹ vgl. von Lewinski/Burdat, Bundeshaushaltsordnung, 1. Aufl. 2013, § 44 Rn. 16, zitiert nach beck-online

¹⁰ vgl. Antwort der Senatsverwaltung vom 23. Januar 2024 auf eine Schriftliche Anfrage (Drs 19/17868)

¹¹ vgl. Antwort der Senatsverwaltung vom 4. November 2024 auf eine Schriftliche Anfrage (Drs 19/20644)

¹² vgl. Schreiben der Senatsverwaltung vom 13. August 2024 an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses (rote Nr. 19/1675 A)

Am 11. November 2024 führte die Senatsverwaltung im Ausschuss für Kultur, Engagement und Demokratieförderung des Abgeordnetenhauses zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus:

„Die Einzelmaßnahmen seien folgendermaßen gruppiert worden: Aktionsfonds gegen Antisemitismus: Planung: 2 Millionen Euro, Maßnahmen im Kulturbereich: circa 2,7 Millionen Euro, Maßnahmen anderer Senatsverwaltungen sowie der Bezirke: Planung: 1,8 Millionen, Maßnahmen der Kulturprojekte Berlin GmbH: Planung: 1,9 Millionen Euro und Maßnahmen der Senatsverwaltung im Bereich Demokratieförderung: Planung: 100 000 Euro.“¹³

Zugleich hat die Senatsverwaltung im Ausschuss verdeutlicht, dass es eine Herausforderung sei, die für 2024 neu zugewiesenen Haushaltsmittel von 10 Mio. € ohne Vorlauf innerhalb eines Jahres zu verausgaben. Letztlich wurden im Jahr 2024 rd. 7,5 von 10 Mio. € verausgabt.

Am 26. Februar 2025 zeichnete der damalige Senator folgenden Vermerk:

„Der Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entscheidet im Rahmen seiner Ressortverantwortung, dass die in der Anlage zu diesem Schreiben genannten Antragsteller für ihre Projekte zur Antisemitismusprävention bei Erfüllung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen Mittel aus dem o. g. Titel erhalten. Eines zentralisierten Antragsverfahrens bedarf es hierzu nicht. Die in der Anlage 1 genannten [15] Institutionen und Projektträger werden zur Antragstellung direkt aufgefordert.“

Anfang März 2025 wurden drei weitere Projekte in die Liste der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ aufgenommen.

Im Folgenden hat die Senatsverwaltung gegenüber dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses erstmals am 19. März 2025 die Absicht geäußert, aus den Mitteln des Teilansatzes 8 im Jahr 2025 u. a. rd. 2 Mio. € für die Neuauflage des Aktionsfonds in 2025 sowie 3,4 Mio. € für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ zu verausgaben.¹⁴

Aus einem weiteren Schreiben der Senatsverwaltung an den Hauptausschuss vom 28. August 2025 folgt, dass die Senatsverwaltung 13 von insgesamt 18 als „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ vorgesehenen Projekten im

¹³ Ausschuss für Kultur, Engagement und Demokratieförderung, Inhaltsprotokoll 19/42 vom 11. November 2024, TOP 3

¹⁴ vgl. Schreiben der Senatsverwaltung vom 19. März 2025 an den Hauptausschuss (rote Nr. 19/1675 B)

Umfang von rd. 2,6 Mio. € bewilligt hat.¹⁵ Für 3 der 18 Projekte wurde kein Zuwendungsantrag gestellt. Zwei Antragstellende haben ihre Anträge zurückgezogen. Es ist nicht aus den Akten erkennbar, dass die Senatsverwaltung die für den Aktionsfonds entwickelten Förderkriterien auch auf die Bewilligung der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ angewendet hat.

Die Senatsverwaltung hat sich ausweislich ihres Schreibens an den Hauptausschuss vom 19. März 2025 entschieden, die Projekte von besonderer politischer Bedeutung **selbstständig neben** dem Aktionsfonds zur Unterstützung von Projekten gegen Antisemitismus im Jahr 2025 mit 3,4 Mio. € zu fördern. Grundsätzlich darf die Senatsverwaltung Haushaltsansätze unterteilen und eigene Förderschwerpunkte setzen. Allerdings hat sie hierbei gesetzliche und verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Wie bereits ausgeführt, räumen die für die Zuwendungsgewährung maßgeblichen Vorgaben der §§ 44, 23 LHO den Bewilligungsstellen ein **weites Ermessen** ein. Sie enthalten **keine Vorgabe**, auf welchem Weg Anträge auf Förderung zustande kommen müssen. Damit steht auch die Auswahl der Zuwendungsempfängenden im Ermessen der Bewilligungsbehörde.¹⁶ Sie kann damit auch entscheiden, wie sie die gebotene Chancengleichheit im Antragsverfahren herstellen möchte. Dies könnte sie beispielsweise durch

- den **Erlass und die Veröffentlichung von Förderrichtlinien** zur Festlegung des Förderzwecks, der zur Erfüllung dieses Förderzwecks vorgesehenen oder zugelassenen Maßnahmen, der Art der Förderung und der Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Zuwendung,
- **konkrete Förderaufrufe** im Amtsblatt oder im Internet zu bestimmten Förderthemen unter Benennung der Fördervoraussetzungen und eines Bewerbungstichtags,
- die Ermittlung potenzieller Partner für die Durchführung von Projektförderungen durch ein **Interessenbekundungsverfahren** (Ideenwettbewerb) oder
- die **sonstige Veröffentlichung von Fördermöglichkeiten** unter Benennung bestimmter Fördervoraussetzungen und eines Bewerbungstichtages.

¹⁵ vgl. Schreiben der Senatsverwaltung vom 28. August 2025 an den Hauptausschuss (rote Nr. 19/1675 E)

¹⁶ vgl. von Lewinski/Burbar, Bundeshaushaltsordnung, 1. Aufl. 2013, § 44 Rn. 16, zitiert nach beck-online

Die gezielte Auswahl von Förderempfangenden durch die Bewilligungsbehörde ist **ausnahmsweise** zulässig, wenn – nach vorheriger Erkundung des Bewerberfeldes – nicht genügend Förderinteressenten vorhanden sind, die fachlich geeignete Projekte anbieten.¹⁷

Nach dem Vermerk vom 26. Februar 2025 sind nur die in der dortigen Anlage 1 befindlichen Projekte zu fördern. Damit wurde die **Herstellung von Chancengleichheit** unter Einbeziehung auch anderer potenzieller Zuwendungsinteressenten **nicht gewährleistet**. Dies ergibt sich schon daraus, dass ausweislich des Vermerks nur „die in der Anlage 1 genannten Institutionen und Projektträger direkt zur Antragstellung aufgefordert“ werden. Diese gingen nicht aus einem allgemein zugänglichen Verfahren hervor, sondern waren bereits festgelegt. Dies folgt aus der im Vermerk enthaltenen Formulierung: „eines zentralisierten Antragsverfahrens bedarf es nicht“. Auch sonst ist nichts dafür aktenkundig, dass die mit dem Vermerk bestimmten Zuwendungsempfangenden aus einem allgemein zugänglichen Antragsverfahren hervorgegangen sind oder dass eine belastbare Bewerberfelderkundung über diesen Kreis hinaus keine Förderinteressenten ergeben hat, die fachlich geeignete Projekte anbieten. Für die Gewährleistung der Chancengleichheit ist es nicht ausreichend, – wie geschehen – lediglich auf die Notwendigkeit der Erfüllung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen zu verweisen. Die Chancengleichheit im Antragsverfahren ist **unabhängig** zu betrachten von der nachgelagerten Prüfung der Zuwendungsanträge in Bezug auf haushalts- und zuwendungsrechtliche Vorgaben.

Durch die ausweislich des Vermerks vom 26. Februar 2025 erfolgte Vorfestlegung auf bestimmte Projektträger hat die Senatsverwaltung als Bewilligungsbehörde die **Grenze des Auswahlermessens bei der Auswahl der Zuwendungsempfangenden überschritten** und einen systematischen Fehler bei der Zuwendungsgewährung angelegt.

Die Senatsverwaltung hat das ihr zustehende Auswahlermessen mit der Festlegung auf die in der Anlage 1 zum Vermerk vom 26. Februar 2025 aufgeführten Projekte unzulässig verengt. Denn sie hätte erkennen und berücksichtigen müssen, dass auch Förderinteressenten für den Aktionsfonds potenziell für eine Förderung im Rahmen der „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ geeignet gewesen wären. So wurde im Jahr 2024 in beiden Förderrunden dieses Aktionsfonds deutlich, dass es einen erheblichen Überhang an Förderinteressenten gibt.

¹⁷ vgl. Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Juli 2025, § 44 Punkt 8.7 ff.

Diese von vornherein auszuschließen und sich auf die Listenprojekte festzulegen, entspricht nicht einem ordnungsgemäßen Einsatz von Haushaltsmitteln.

Die von der Senatsverwaltung praktizierte gezielte Auswahl von Förderempfangenden verstößt somit gegen das im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach §§ 44, 23 LHO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG zu beachtende Gebot der Chancengleichheit.¹⁸ Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verbietet es zudem, Zuwendungen nach willkürlichen Kriterien zu vergeben oder vorzuenthalten.¹⁹

Außerdem ist nie aktenkundig geprüft worden, inwieweit sich die auf den Listen befindlichen Projekte hinsichtlich ihres Fördergegenstandes und Finanzierungsplans von anderen Projekten gegen Antisemitismus unterscheiden und woran genau sich die „besondere politische Bedeutung“ festmacht bzw. wie sie definiert ist.

Der Haushaltsgesetzgeber hat bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel von 10 Mio. € im Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025 keine spezifischen Vorgaben im Sinne eines gleichheitsgerechten Verteilungsprogramms gemacht (vgl. Abschnitt 3). Insbesondere fehlte es an einer verbindlichen Titelerläuterung²⁰. Die Bewilligungsbehörde hätte deshalb selbst ein **gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm**²¹ entwickeln müssen, um dem Gleichheitssatz zu entsprechen.

Dieses erfordert nach der Rechtsprechung

1. die Festlegung des Förderzwecks,
2. die Abgrenzung des förderungswürdigen Sachverhalts,
3. die Bestimmung des begünstigten Personenkreises und
4. die Festlegung eines geeigneten Verteilungsschlüssels.

Nur ein solches Vorgehen gewährleistet einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz unter Herstellung größtmöglicher Chancengleichheit aller möglichen Förderinteressenten.

¹⁸ vgl. Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Juli 2025, § 44 Punkt 8.7

¹⁹ vgl. von Lewinski/Burdat, Bundeshaushaltsordnung, 1. Aufl. 2013, § 44 Rn. 16, zitiert nach beck-online

²⁰ Verbindliche Erläuterungen liegen vor, wenn vom Haushaltsgesetzgeber Erläuterungen oder Teile von Erläuterungen im Haushaltsplan für dessen Bewirtschaftung ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden (vgl. Nr. 2.2 AV § 17 LHO).

²¹ vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. April 1997 - 3 C 6/95, Rn. 20; OVG Weimar, Urteil vom 26. November 2008 - 3 KO 363/08

Die Senatsverwaltung hat es versäumt, ein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm zur Verausgabung der Haushaltsmittel für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ aufzustellen. Die Festlegung auf bestimmte Projekte und Zuwendungsempfangende erfolgte ohne weitere Prüfung und ohne Herstellung von Chancengleichheit. Sie ist deshalb gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich.

Der Rechnungshof **empfiehlt**, zu prüfen und festzulegen, wie die Auswahl zwischen mehreren potenziell geeigneten Förderinteressenten künftig diskriminierungsfrei gestaltet werden kann. Hat der Haushaltsgesetzgeber kein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm vorgegeben, **empfiehlt** der Rechnungshof der Senatsverwaltung, zur Vermeidung späterer Ermessensfehler selbst ein solches zu erarbeiten. Dies kann z. B. durch Erlass von Förderrichtlinien für den betreffenden Förderbereich geschehen.

5 Antragsprüfung

5.1 Festlegung der Modalitäten der Antragsprüfung und -bewilligung

Entscheidungen staatlicher Stellen müssen rechtmäßig sein und den geltenden Gesetzen entsprechen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Im Bereich der Zuwendungen sind insbesondere die §§ 23, 44 LHO für die Zuwendungsgewährung anzuwenden. Zudem sind die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts, insbesondere für die Ausübung des Ermessens (§ 40 VwVfG²² i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG BE²³), im Bewilligungsverfahren zu beachten. Hinsichtlich der Ermessensausübung wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4 verwiesen.

Die Bewilligungsbehörden müssen den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermitteln (§ 24 Abs. 1 VwVfG). Die Senatsverwaltung hat ihrer Pflicht zur zutreffenden und vollständigen Sachverhaltsermittlung in den geprüften Fällen nicht entsprochen.

²² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

²³ Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218); bei nachfolgenden Bezugnahmen auf die Vorschriften des VwVfG wird auf die Angabe von § 1 Abs. 1 VwVfG BE verzichtet

Im Einzelnen:

Die Senatsverwaltung erstellte einen auf den 31. März 2025 datierten Vermerk zum weiteren Vorgehen beim Umgang mit der „Bescheidung von Projekten ohne inhaltliche Prüfung“. Hiermit sollten der damaligen Hausleitung drei verschiedene Handlungsvarianten vorgeschlagen werden, nämlich (1.) eine Prüfung durch die fachlich zuständige SenASGIVA, (2.) die Ablehnung der Anträge und (3.) dass die Hausleitung die volle Verantwortung für die Bewilligung der Mittel ohne die rechtlich notwendige Prüfung übernimmt. Nach Auskunft der Senatsverwaltung hat der Vermerk der damaligen Hausleitung nicht vorgelegen.²⁴ Der damalige Senator hat den Vermerk somit nicht schlussgezeichnet und keine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen.

Dennoch hat die Senatsverwaltung unter Bezugnahme auf den Vermerk vom 31. März 2025 in einer Leitungsvorlage vom 22. April 2025 vorgesehen, dass die Förderanträge für „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ ohne fachlich-inhaltliche Prüfung und in vollständiger Verantwortung der Hausleitung entschieden werden sollen.

Der damalige Senator hat die Leitungsvorlage vom 22. April 2025 am 5. Mai 2025 mit folgendem handschriftlichen Vermerk versehen:

„mit der Bitte um eine zeitnahe Zwischennachricht an die Projektantragsteller, daß die Bewilligung der Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs erfolgt ist.

Kontakt zu den Projektantragstellern weiterhin durch [den angesprochenen Fachbereich] da Zuständigkeit für Antisemitismus und interreligiösen Dialog grundsätzlich in [dem angesprochenen Fachbereich] der SenKultGZ [...] angesiedelt ist. Außerdem bitte um - wie vorgeschlagen - (3,254 Mio. €)²⁵

Im Bedarfsfall sollte zudem - soweit möglich - eine fachliche Begleitung der Zuwendungsempfänger bitte durch [den Fachbereich] erfolgen!“

Mit Ablauf des 5. Mai 2025 wurde der damalige Senator aus dem Amt entlassen.

²⁴ E-Mail der Senatsverwaltung an den Rechnungshof vom 18. Dezember 2025

²⁵ Anmerkung Rechnungshof: Der Satz bricht im Original an dieser Stelle ab. Weitere Ausführungen sind nicht ersichtlich.

Nach Aktenlage sind vor dem 5. Mai 2025 keine Bewilligungsbescheide zu den Projekten ergangen. Es sind auch keine Zwischennachrichten an Projektantragstellende aktenkundig. Die Senatsverwaltung hat auf Nachfrage des Rechnungshofs bestätigt, dass keine Zwischennachrichten versendet wurden.

Einer hausinternen E-Mail der Senatsverwaltung vom 14. Mai 2025 ist zu entnehmen:

„[...], dass die bereits eingegangenen Anträge formal auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden [sollen]. Zur fachlichen Einschätzung wird es ein externes Schreiben geben. Die desig[nierte] Senatorin wird die Bescheide schlusszeichnen.“

Es liegt ein externes Schreiben vom 19. Mai 2025 vor, das nicht konkret auf die einzelnen Projekte eingeht. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Prüfung durch Externe ist nicht aktenkundig.

Am 22. Mai 2025 wurde die gegenwärtige Senatorin ernannt. Eine ordnungsgemäße fachlich-inhaltliche Prüfung der Förderanträge hat die Senatsverwaltung auch nach dem 22. Mai 2025 nicht sichergestellt.

Im Zeitraum vom 27. Mai bis 3. Juli 2025 wurden die prüfungsgegenständlichen 13 Zuwendungsbescheide (Auflistung, Anlage 1) erlassen, ohne dass hierzu jeweils eine nachvollziehbare, vollständige und belastbare fachlich-inhaltliche Prüfung des jeweiligen Förderantrags unter nachvollziehbarer Darlegung der für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe aktenkundig ist.

Wie ausgeführt, steht die Zuwendungsgewährung **im Ermessen** der Bewilligungsbehörde (vgl. §§ 23, 44 LHO, vgl. Abschnitt 4). Gemäß § 40 VwVfG hat sie dieses Ermessen zweckentsprechend auszuüben und die Grenzen des Ermessens einzuhalten. Daraus folgt die Pflicht, die für die Zuwendungsgewährung und die damit einhergehende Ermessensausübung erforderlichen Tatsachen **zutreffend** und **vollständig** zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 VwVfG) und in die Ermessensabwägung einzubeziehen. Die Bewilligungsbehörde darf insbesondere keine für die Ermessensausübung wesentlichen Gesichtspunkte außer Acht lassen.²⁶ Verstößt die Bewilligungsbehörde hiergegen, ist die Ermessensentscheidung unter dem Gesichtspunkt eines **Ermessensfehlers** rechtswidrig.²⁷

²⁶ vgl. Aschke, in: Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), BeckOK VwVfG, Stand: 1. Januar 2023, § 40 Rn. 87, zitiert nach beck-online

²⁷ vgl. Aschke, a. a. O., Rn. 87.1 m. w. N., zitiert nach beck-online

Das Absehen von einer inhaltlichen Prüfung hatte zur Folge, dass die Senatsverwaltung die für die Ermessensausübung zur Zuwendungsgewährung relevanten Tatsachen und die hierauf beruhenden ermessensleitenden Gesichtspunkte nicht aktenkundig ermittelt und der jeweiligen Bewilligungsentscheidung nachvollziehbar zugrunde gelegt hat. Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen und insbesondere aus den Antragsprüfungsvermerken oder den Zuwendungsbescheiden geht nicht hervor, aus welchen sachlichen Gründen sich die Senatsverwaltung für die jeweilige Fördermittelbewilligung entschieden hat und welche wesentlichen Gesichtspunkte hierfür maßgeblich waren. Werden die entscheidungserheblichen Tatsachen nicht ausreichend ermittelt und für die Ermessensausübung wesentliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen, sind die in der Folge erlassenen Zuwendungsbescheide ermessensfehlerhaft und damit wegen Verstoßes gegen § 40 VwVfG rechtswidrig.

Die Senatsverwaltung hat für die im Zeitraum vom 27. Mai bis 3. Juli 2025 erfolgte Bewilligung von Fördermitteln in 13 Vorgängen (Anlage 1) keine nachvollziehbare, vollständige und belastbare fachlich-inhaltliche Prüfung der jeweiligen Förderanträge durchgeführt. Sie hat keine aktenkundige nachvollziehbare Darlegung der für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sichergestellt und damit ermessensfehlerhaft und rechtswidrig gehandelt.

Von einer fachlich-inhaltlichen Prüfung durfte die Senatsverwaltung vor Erteilung der Zuwendungsbescheide nicht absehen. Denn sie hatte im Entscheidungszeitpunkt sicherzustellen, dass der erforderliche Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt und in die Ermessensabwägung einbezogen wird. Die Senatsverwaltung war nicht an den an der Leitungsvorlage angebrachten handschriftlichen Vermerk vom 5. Mai 2025 gebunden. Denn rechtlich wirksame Zuwendungsentscheidungen wurden darin nicht getroffen, weil dieser keine Außenwirkung entfaltet hat. Es kann dahinstehen, ob der handschriftliche Vermerk als eine interne Entscheidung für das Zuwendungsverfahren gesehen werden könnte, denn die Senatsverwaltung hätte eine solche jederzeit ändern können und bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit auch ändern müssen.

Der Rechnungshof **erwartet**, dass die Senatsverwaltung die verbindlichen Vorgaben der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für die Gewährung von Zuwendungen umsetzt und hiervon nicht abweicht. Dies beinhaltet insbesondere, dass sie die für die Zuwendungsgewährung und die damit einhergehende Ermessensausübung erforderlichen Tatsachen zutreffend und vollständig ermittelt und keine für die Ermessensausübung wesentlichen Gesichtspunkte außer Acht lässt.

5.2 Durchführung des standardisierten Antragsprüfungsverfahrens

Die Bewilligungsbehörde ist zu einer Antragsprüfung verpflichtet, das Ergebnis ist zu vermerken (vgl. Nr. 3.3 AV § 44 LHO). Sie hat bei der Antragsprüfung für jeden Einzelfall eine sorgfältige Ermessensentscheidung hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ einer Förderung zu treffen.²⁸ Ziel der zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung ist, zu gewährleisten, dass der Einsatz der staatlichen Mittel effizient, wirtschaftlich und sparsam sowie nach den förderpolitischen Vorgaben erfolgt und das erhebliche Landesinteresse an der Zuwendung gewahrt wird (vgl. § 23 LHO).

Eine fundierte Antragsprüfung dient dazu, das Förderrisiko des Zuwendungsgebers so weit wie möglich zu reduzieren. Versäumnisse können zu einem rechtswidrigen Mitteleinsatz, dem Zwang zur Nachförderung und – im Extremfall – sogar zum Verlust der eingesetzten Zuwendungsmittel führen. Vor diesem Hintergrund regelt Nr. 3.3 AV § 44 LHO, dass im Antragsprüfungsvermerk insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden soll.

Die Senatsverwaltung hat bei den geprüften Fällen ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Antragsprüfung verletzt. Sie hat damit das Risiko für eine unwirtschaftliche und nicht sparsame Verwendung der Haushaltsmittel geschaffen, wobei der Aktenlage nicht entnommen werden kann, inwiefern sich das Risiko bereits realisiert hat oder möglicherweise realisieren wird. Der Rechnungshof stellt klar, dass er das Risiko der unwirtschaftlichen Mittelverwendung allein aufgrund des defizitären Antragsprüfungsverfahrens bejaht. Mit welcher Wahrscheinlichkeit sich dieses Risiko bei den 13 geförderten Projekten realisieren wird, kann erst nach der vorgeschriebenen Verwendungsnachweisprüfung beurteilt werden.

Im Einzelnen:

1. Die Senatsverwaltung hat die 13 geförderten Projekte (Anlage 1) einem vorherigen standardisierten Antragsprüfungsverfahren unterzogen. Mit Bezug auf die Leitungsvorlage vom 22. April 2025 gab sie dort in jedem Fall an, dass keine inhaltliche Prüfung, sondern nur eine formale Prüfung erfolgt sei. Daher könne auch die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung nicht beurteilt werden. Dem Akteninhalt ist nicht zu entnehmen, dass die „inhaltliche Prüfung“ im Rahmen der Antragsprüfung durch fachkundige

²⁸ vgl. Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Aufl. 2025, B. Verfahren Rn. 68, zitiert nach beck-online

Zuarbeit einschlägig qualifizierter anderer Dienststellen substituiert wurde. Obwohl sämtliche Projekte kulturelle Bezüge aufwiesen, wurde keine interne Expertise innerhalb der Senatsverwaltung eingeholt. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass die Senatsverwaltung auf den Sachverstand anderer Senatsverwaltungen zurückgegriffen hat. Es gibt zudem keine dokumentierte Nachweisführung, ob oder inwieweit die Senatsverwaltung die Förderkriterien des Aktionsfonds zur Beurteilung herangezogen hat (vgl. Abschnitt 4).

2. Die von der Senatsverwaltung getroffene Unterscheidung zwischen der formalen und einer fachlich-inhaltlichen Prüfung ist dem Berliner Zuwendungsrecht fremd. Eine ordnungsgemäße Antragsprüfung hat stets in formeller und in materieller (sachlicher) Hinsicht zu erfolgen. Die sachliche Prüfung ist integraler Bestandteil der Antragsprüfung und darf nicht unterlassen werden. Insbesondere die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung gehört zum vorgeschriebenen Prüfprogramm und hat daher stets Gegenstand des Antragsprüfungsvermerks zu sein (Nr. 3.3 AV § 44 LHO). Sie gehört zu den essenziellen und unverzichtbaren Prüftätigkeiten einer jeden Bewilligungsbehörde. Nachvollziehbare objektive Gründe, die die Verwaltung von einer inhaltlichen Prüfung hätten entbinden können, sind nicht ersichtlich. Da alle geprüften Projekte einen Kulturbezug aufwiesen, wäre es sachdienlich gewesen, die für Kultur zuständige Abteilung der Senatsverwaltung um eine fachliche Stellungnahme zu bitten.
3. Die von der Senatsverwaltung vorschriftswidrig vorgenommene Beschränkung des Prüfprogramms auf die förmliche Prüfung hat auch dazu geführt, dass die Projektbeschreibung im Antragsprüfungsvermerk fachlich-inhaltlich ungeprüft blieb.

Eine Projektbeschreibung wird in den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nicht ausdrücklich gefordert. Gleichwohl ist sie zur Bestimmung und Beurteilung des Fördergegenstandes notwendig, insbesondere um im Zuge des Antragsverfahrens überhaupt prüfen zu können, ob das beantragte Projekt dem im Haushaltsplan festgelegten generellen Förderzweck (Veranschlagungszweck) unterfällt, die sachlichen Förderkriterien und inhaltlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind und das Projekt insoweit förderfähig ist. Sie dient zur Darstellung der fachlichen Seite des Vorhabens, ähnlich der Leistungsbeschreibung bei einem Vertrag.

Aufgrund der Projektbeschreibung legt die Bewilligungsbehörde den konkreten Zuwendungszweck fest. Eine hinreichende inhaltliche Bestimmung eines geplanten Förderprojekts und der damit verbundenen Ziele dient somit nicht nur der Abgrenzung von anderen Projekten und Unternehmungen des

Zuwendungsempfängenden, sondern ist zugleich eine Grundvoraussetzung für den Abgleich mit dem gesetzlich festgelegten Veranschlagungszweck. Sie bildet auch die Grundlage für die spätere Prüfung anhand des Sachberichts im Verwendungsnachweis, d. h., wie die Zuwendung inhaltlich verwendet wurde und ob der Verwendungszweck erreicht wurde. Sie ist auch wesentlich für die Erfolgskontrolle. Die Projektbeschreibung muss deshalb ausreichend detailliert sein, die Ziele des Vorhabens benennen sowie Angaben zur geplanten Zeitschiene, zu den einzusetzenden Mitarbeitenden und zu den sonstigen Ressourcen enthalten. Die Senatsverwaltung hat es damit auch unterlassen, im Rahmen einer ordnungsgemäßen vollständigen Antragsprüfung die Grundlagen für die nachgelagerte Erfolgskontrolle zu schaffen.

4. In 12 von 13 Fällen bestätigte die Verwaltung im Antragsprüfungsvermerk, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gesichert sei, ohne diese Einschätzung aktenkundig zu begründen. In einem Fall befand die Senatsverwaltung, dass die ordnungsmäßige Geschäftsführung nicht gesichert sei, weil der Antragstellende in kurzer Zeit mehrere Finanzierungspläne mit unterschiedlicher Höhe der „Eintrittseinnahmen, der Drittmittel und der Fehlbedarfe“ eingereicht hatte.

In allen 13 geprüften Fällen wurden zur Beurteilung sowohl der persönlichen Zuverlässigkeit als auch der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden weder Erkundigungen eingeholt noch ergänzende Unterlagen angefordert. Zuwendungen dürfen im Rahmen eines Antragsverfahrens nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei der sogenannten Bonitätsprüfung ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Zuwendungsempfängenden sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen. Bei der erstmaligen Förderung von bisher nicht bekannten Antragstellenden ist in der Regel eine umfassende Prüfung erforderlich. Die Prüfungstiefe ist weiterhin von der Höhe der Förderung abhängig. Die Senatsverwaltung hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Antragstellenden positiv bewertet, ohne hierzu aktenkundig ordnungsgemäß geprüft zu haben.

5. In 3 Fällen haben die Antragstellenden keine Eigenmittel eingebracht. Die Senatsverwaltung hat dies akzeptiert und eine Vollfinanzierung gewährt. Die Senatsverwaltung hat dies mit der hohen politischen Relevanz der Projekte im Kontext der neuen Städtepartnerschaft Berlin-Tel Aviv begründet.

Das Zuwendungsrecht kennt neben der Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung) auch die Vollfinanzierung. Eine Zuwendung darf nach den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfangenden an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes eigenes Interesse haben, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist (vgl. Nr. 2.4 AV § 44 LHO). Die Ausführungen lassen zwar einen Begründungskern erkennen, dieser bezieht sich aber sehr pauschal auf alle Projekte und ist nicht geeignet, das überwiegende staatliche Interesse an der Vollfinanzierung schlüssig im Einzelfall zu rechtfertigen. Nach Auffassung des Rechnungshofs bedeutet dies aber nicht, dass eine Vollfinanzierung dem Grunde nach ausgeschlossen wäre; allein die aktenkundige Begründung trägt nicht.

6. In 2 von 13 Fällen wurden Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, zu denen sich die Senatsverwaltung nicht verhalten hat. Ein ungenehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn kann zur Antragsablehnung oder zur rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung und damit verbunden ggf. auch zur Geltendmachung von entsprechenden Erstattungsansprüchen führen.²⁹
7. In 12 von 13 Fällen lag der elektronisch geführten Akte ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister des Antragstellenden bei. In 3 von 13 Fällen handelten Dritte, ohne dass nachgewiesen war, dass diese entsprechend bevollmächtigt waren. Das zuwendungsrechtliche Antragsverfahren setzt voraus, dass die handelnden Personen eine Vertretungsbefugnis nachweisen.
8. In 12 Finanzierungsplänen waren die Ausgabenansätze entweder aus sich heraus nachvollziehbar oder wurden durch konkrete Nachfragen plausibilisiert. In einem Fall beanstandete die Senatsverwaltung, dass in kurzer Zeit mehrere Finanzierungspläne mit unterschiedlicher Höhe der „Eintrittseinnahmen, der Drittmittel und der Fehlbedarfe“ eingereicht wurden. Der mit dem Antrag auf Projektförderung gemäß Nr. 3.2.1 AV § 44 LHO vorzulegende Finanzierungsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein (vgl. Nr. 1.2 AV § 44 LHO). Andernfalls ist die Gesamtfinanzierung nicht gesichert. Außerdem müssen die darin angesetzten

²⁹ vgl. Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Aufl. 2025, B. Verfahren Rn. 109, zitiert nach beck-online

Positionen der Ausgaben bzw. Kosten sowie der Deckungsmittel realistisch und - soweit nicht belegbar - zumindest nachvollziehbar sein. Die Senatsverwaltung hat ihrer Sorgfaltspflicht insoweit nicht umfassend genug Rechnung getragen, als in einem Fall etwa 30 % der Ausgaben bei diesem Projekt nicht plausibilisiert wurden. In diesem Fall übersandte der Antragstellende ohne Erläuterung und ohne dass die Senatsverwaltung ihn aktenkundig hierzu aufgefordert hatte, zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren, plausibilisierten Finanzierungsplan.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Senatsverwaltung vorgenommene Antragsprüfung **erhebliche Mängel** aufweist. Der **standardisierte Prüfvermerk ist hinsichtlich der Projektbeschreibung unvollständig** und daher für die beabsichtigte Zuwendungsgewährung **ungeeignet**. Dennoch wurden in allen Fällen Zuwendungen gewährt. Zudem fehlt es damit auch an der Grundlage für die Erfolgskontrolle.

Der Rechnungshof **empfiehlt**, den standardisierten Prüfvermerk zu vervollständigen und insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung künftig deutlich sorgfältiger zu prüfen. Ferner **empfiehlt** er, dass für die inhaltliche Bewertung der eingereichten Anträge die Expertise anderer Senatsverwaltungen eingeholt wird, wenn diese im eigenen Haus nicht verfügbar ist.

5.3 Haushaltsrechtliche Eignung der Antragstellenden

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 1 Satz 2 LHO). Er ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 3 Abs. 1 LHO). Dabei sind neben § 45 LHO bzw. Nr. 1 AV § 45 LHO u. a. die Vorgaben zu beachten, die sich für bestimmte Titel aus der haushaltsplanmäßigen Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe ergeben³⁰. Nach den Vorschriften zum Gruppierungsplan³¹ i. V. m. Anlage 1 (Gruppierungsübersicht) des Haushaltsplans 2024/2025³² dürfen die Mittel aufgrund der sachlichen Bindung des Haushaltsplans³³ aus Titeln der 684er-Gruppe nur an Organisationen vergeben werden, die gemeinnützig sind und ihre Leistungen

³⁰ vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 LHO

³¹ vgl. Zuordnungshinweise gemäß Nr. 2 Satz 1 der Anlage 1 der Haushaltstechnischen Richtlinien („Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan“) i. V. m. Anlage 1a („Übersicht zum Gruppierungsplan“)

³² Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439)

³³ § 45 Abs. 1 Satz 1 LHO

in der Regel für private Haushalte erbringen. Zuschüsse an private Unternehmen oder nicht soziale Einrichtungen dürfen damit nicht aus Mitteln finanziert werden, die in Titeln etatisiert sind, die zur Gruppe 684 gehören. Zuschüsse für diese Unternehmen und Einrichtungen sind der 683er- bzw. 686er-Gruppe vorbehalten. Die Senatsverwaltung hat diese haushaltsrechtlichen Vorgaben teilweise nicht beachtet.

Im Einzelnen:

Die Haushaltsmittel aus dem Teilansatz mit der Titelerläuterung „Projekte gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“ sind in dem Einzelplan 08, Kapitel 0850 Titel **68406** etatisiert. Der Titel gehört zur Gruppe 684. Zuwendungen dürfen aus diesem Titel daher nur an Organisationen vergeben werden, die gemeinnützig sind und ihre Leistungen in der Regel für private Haushalte erbringen.

Von den 13 bewilligten Projekten von besonderer politischer Bedeutung im Umfang von insgesamt rd. 2,6 Mio. € wurden aus dem Titel 68406 für 6 Projekte Zuwendungen vergeben, deren Antragstellende keine Bestätigung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO³⁴ vorgelegt hatten. Diese durften daher nicht aus dem Titel der Gruppe 684 gefördert werden, sondern nur aus Titeln der Gruppe 686. Dies war aber aufgrund der haushaltsrechtlichen Beschränkung der Deckungsfähigkeit nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses möglich.³⁵

Trotzdem wurden diesen sechs Zuwendungsempfängenden rd. 2 Mio. € bewilligt. Daraus folgt, dass **mehr als drei Viertel der Fördermittel an nicht gemeinnützige Einrichtungen gingen**. Dies verstößt gegen die Bindungswirkung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof **erwartet**, dass die Senatsverwaltung künftig vor der Gewährung von Zuwendungen prüft, ob die Antragstellenden aus dem jeweiligen Haushaltsansatz gefördert werden dürfen.

³⁴ Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)

³⁵ Wegen § 11 Abs. 3 HG 24/25 war keine Deckungsfähigkeit gegeben.

6 Bewilligung der Zuwendungen

Erlässt die Senatsverwaltung Zuwendungsbescheide, müssen diese **zum Zeitpunkt ihres Erlasses** dem geltenden Recht entsprechen.³⁶ Dies bedeutet, dass die wesentlichen Verfahrensvorschriften eingehalten sein müssen, die (haushalts-)rechtlichen Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und das Ermessen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung gewährt wird, nach § 40 VwVfG richtig ausgeübt sein muss (vgl. auch Abschnitte 4 und 5).³⁷ Hierfür muss die Senatsverwaltung den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend von Amts wegen ermitteln (§ 24 Abs. 1 VwVfG).

Hinsichtlich der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen, die im Antragsprüfungsvermerk nach Nr. 3.3 AV § 44 LHO darzustellen sind, wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5.2 verwiesen. Ergänzend dazu muss der Zuwendungsbescheid den Zuwendungszweck genau bezeichnen (Nr. 4.2.3 AV § 44 LHO). Dieser muss hinsichtlich der Förderziele und des Förderumfangs so eindeutig und bestimmbar festgelegt werden, dass hiernach eine spätere begleitende und abschließende Erfolgskontrolle (Nr. 11a AV § 44 LHO) möglich ist.

Die Senatsverwaltung hat mit dem Erlass der 13 Zuwendungsbescheide gegen §§ 44, 23 LHO i. V. m. § 40 VwVfG verstoßen.

Im Einzelnen:

Zusätzlich zur ermessensfehlerhaften Auswahl der Zuwendungsempfängenden sowie der rein formalen und – entsprechend den Antragsprüfungsvermerken – ausdrücklich fehlenden fachlich-inhaltlichen Prüfung ist festzustellen, dass keiner der 13 Zuwendungsbescheide den Förderzweck der Projektförderungen aus sich heraus oder unter Bezugnahme auf den jeweiligen Antragsprüfungsvermerk näher beschreibt. Die maßgebliche abschließende Entscheidung, mit der die behördeninterne Antragsprüfung für inhaltlich abgeschlossen und sachlich und rechnerisch korrekt befunden wird, ist die Schlusszeichnung des Zuwendungsbescheids. Gemäß § 48 Abs. 3 GGO I³⁸ ist mit der Schlusszeichnung die Übernahme der inhaltlichen Verantwortung verbunden.

³⁶ vgl. Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Stand: September 2025, G II.2 Rn. 6

³⁷ vgl. Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Stand: September 2025, G II.2 Rn. 4 ff.

³⁸ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011

Die 13 Zuwendungsbescheide für Projekte von besonderer politischer Bedeutung sind allesamt im Zeitraum vom 27. Mai bis 3. Juli 2025 erlassen worden. Allen Bescheidverfügungen lagen jeweils die Antragsprüfungsvermerke bei, die ausdrücklich darauf hinwiesen, dass nur eine formale, aber keine inhaltliche Prüfung erfolgt ist.

Die Senatsverwaltung hat mit dem Erlass der 13 Zuwendungsbescheide gegen §§ 44, 23 LHO i. V. m. § 40 VwVfG verstoßen. **Alle Zuwendungsbescheide sind daher grob ermessensfehlerhaft (Ermessensdefizit³⁹) und deshalb evident rechtswidrig** (vgl. Abschnitt 5.1).

Wie in den Abschnitten 5.1 und 5.2 dargestellt, war keiner der 13 Vorgänge bescheidungsreif. Schon der für die Zuwendungsgewährung erforderliche Sachverhalt war jeweils entgegen § 24 Abs. 1 VwVfG nicht vollständig ermittelt und konnte damit auch nicht vollständig und richtig gewürdigt werden. Zudem wurde in allen – den Bescheidverfügungen jeweils beigefügten – Antragsprüfungsvermerken unter Punkt IV. – Finanzierung, Auflagen – vermerkt, dass gemäß der Leitungsvorlage vom 22. April 2025 keine fachlich-inhaltliche Prüfung, sondern nur eine formale Prüfung erfolge. Daher könne die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung nicht beurteilt werden. Damit hat die Senatsverwaltung vorschriftswidrig nicht abschließend geprüft und festgestellt, ob die Förderungen notwendig und angemessen sind, ob mit ihnen ein erheblicher im Landesinteresse liegender Zweck verfolgt wird und ob die gewährten Fördermittel unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zuwendungsrechtlich überhaupt erforderlich sind. Dieses Defizit führte dazu, dass der Zuwendungszweck in den Förderbescheiden durchgehend nicht näher konkretisiert wurde. Damit wird eine spätere Erfolgskontrolle der Projekte wesentlich erschwert.

Zusätzlich wirkt sich die gleichheitswidrige Vorfestlegung auf bestimmte Förderempfangende als Ermessensfehler auf die 13 Förderbescheide aus. Auch insoweit hat die Senatsverwaltung den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht vollständig ermittelt und gewürdigt. Sie hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass bei hypothetischer Durchführung eines chancen- und gleichheitsgerechten Förderverfahrens möglicherweise weitere Förderempfangende für eine Förderung zur Verfügung gestanden hätten (vgl. Abschnitt 4).

³⁹ vgl. Decker, in: Posser/Wolff/Decker (Hrsg.), BeckOK VwGO, Stand: Juli 2025, § 114 Rn. 21 m. w. N.; BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2025 – BVerwG 1 W-VR 17.25, Rn. 36

Der Rechnungshof **erwartet**, dass vor dem Erlass von Zuwendungsbescheiden eine inhaltliche Prüfung der Zuwendungsanträge durchgeführt wird. Diese setzt voraus, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt wurde. Wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zweifelsfrei feststehen, erwartet der Rechnungshof, dass die Senatsverwaltung prüft, durch welche weiteren Erkundigungen bei den Antragstellenden oder sonstigen Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung die Bescheidungsreife der Zuwendungsanträge herbeigeführt werden kann. Dies setzt voraus, dass alle formellen und materiellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendungen vorliegen, damit insbesondere das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt werden kann.

7 **Verwaltungspraxis bei Förderregularien (Bund-Länder-Vergleich)**⁴⁰

Das Land Berlin setzt mit dem „Aktionsfonds zur Unterstützung von Projekten gegen Antisemitismus“ und dem Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt.“ auf niedrigschwellige Projekte und strukturelle Maßnahmen, die von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bildungsträgern umgesetzt werden. Im Gegensatz zum Bund und den meisten Bundesländern hat das Land Berlin im Jahr 2025 **keine Förderrichtlinie oder vergleichbare Regelung** zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus erlassen.

Im Einzelnen:

Auf **Bundesebene** bildet das Programm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen zentralen Baustein. Es fördert zivilgesellschaftliche Organisationen, Kommunen und Bildungseinrichtungen, die durch Bildungsarbeit, Netzwerkbildung und präventive Angebote zur Sensibilisierung für antisemitische Vorurteile beitragen.

Ferner gibt es auf Bundesebene nachfolgende Regelungen:

Die Richtlinie zur Förderung von Forschungsprojekten zum Thema „Ursachen und Dynamiken des aktuellen Antisemitismus“ des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt richtet sich vor allem gegen israelbezogenen Antisemitismus und an die Rolle der sozialen Medien. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterstützt Antisemitismusprävention mittelbar durch die

⁴⁰ Quellenübersicht siehe Anlage 2

Förderung demokratiestärkender Projekte in strukturschwachen Regionen mit extremismuspräventiver Zielsetzung.

Auf **Landesebene** zeigen sich unterschiedliche Herangehensweisen. **Nordrhein-Westfalen** und **Hessen** haben mit **eigenständigen Förderrichtlinien** zur Antisemitismusbekämpfung und -prävention einen spezifischen Ansatz gewählt, der sich an Vereine, Bildungseinrichtungen und Kommunen richtet. **Sachsen-Anhalt** fördert gezielt mit einer Förderrichtlinie das jüdische Leben, um durch die Stärkung jüdischer Kultur und Gemeinschaften antisemitischen Tendenzen entgegenzuwirken.

In vielen **anderen Bundesländern** wird die Antisemitismusprävention in **übergeordnete Programme zur Demokratieförderung oder Extremismusprävention** integriert und nicht über eigenständige Förderrichtlinien umgesetzt. **Bayern** fördert im Rahmen der Radikalisierungsprävention Projekte zur Extremismusbekämpfung, während in **Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern** und **Thüringen** über Förderrichtlinien der Themenbereich „Demokratieförderung“ und „Toleranz“ fokussiert wird. **Brandenburg** fördert Maßnahmen zur politischen Bildung, während durch Förderrichtlinien in **Bremen** und **Hamburg** gegen religiöse Diskriminierung bzw. religiös begründeten Antisemitismus eigene Förderschwerpunkte in übergeordneten Programmen geschaffen wurden. **Rheinland-Pfalz** unterstützt über ein Förderprogramm gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Projekte, die Diskriminierung abbauen und Antisemitismus präventiv entgegenwirken.

Insgesamt wird deutlich, dass die meisten Bundesländer

- a) Regelungen getroffen haben und
- b) **Antisemitismusprävention als Querschnittsthema** behandeln, das in übergeordnete Strategien zur Demokratieförderung, Extremismusprävention oder politischen Bildung eingebettet ist.

Die Förderansätze reichen von strukturellen Maßnahmen zur Stärkung jüdischer Gemeinden über Bildungsarbeit und historische Aufklärung bis hin zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs.

Weder die Landeshaushaltsordnung noch die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften verpflichten die Bewilligungsstellen zum Erlass von Förderrichtlinien. Die Bewilligungsbehörde muss aber in jedem Falle sicherstellen, dass zur Gewährung von Zuwendungen die entscheidungserheblichen Tatsachen geprüft werden und vorliegen. Der Erlass einer Förderrichtlinie ist hierfür hilfreich und dient der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verausgabung von

Fördermitteln. Der Erlass einer Förderrichtlinie hätte vorliegend die Herstellung von Chancengleichheit im Antragsverfahren, die **Festlegung eindeutiger Förderzwecke und Zielbestimmungen** sowie die Schaffung der Voraussetzung für die spätere Erfolgskontrolle (vgl. Nrn. 1.3 AV § 44 LHO und 3.8 AV § 23 LHO) befördern können. Förderrichtlinien dienen darüber hinaus auch der **Verwaltungsvereinfachung und damit der Entbürokratisierung**. Durch einheitliche Vorentscheidungen senken sie den Begründungsaufwand. Die vom Rechnungshof genannten Förderrichtlinien normieren regelhaft einheitlich den Kreis der möglichen Zuwendungsempfängenden, legen die Zuwendungsvoraussetzungen fest und regeln Art, Umfang und Höhe der Förderung.

Der Rechnungshof **empfiehlt** anlässlich der Prüfung zum Querschnittsthema Antisemitismusprävention, künftig auch im Land Berlin Strategien für übergreifende Förderthemen zu schaffen. Darauf aufbauend sollten Förderrichtlinien erlassen werden.

8 Stellungnahmen

Der Rechnungshof hat zu diesem Bericht die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den damaligen Senator angehört.

Der damalige Senator hat in seiner Stellungnahme keine von den Feststellungen des Rechnungshofs abweichenden Tatsachen vorgetragen. Er verweist jedoch darauf, dass er entschieden habe, dass die in der Anlage 1 zum Vermerk vom 26. Februar 2025 genannten Antragstellenden Förderungen nur bei Erfüllung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten sollten. Diese Einlassung verkennt, dass bereits die Auswahl der Antragstellenden aufgrund des Gebots der Chancengleichheit rechtmäßig sein muss (§§ 44, 23 LHO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG). Diese Frage ist unabhängig zu betrachten von der nachgelagerten Prüfung der Zuwendungsanträge in Bezug auf haushalts- und zuwendungsrechtliche Vorgaben. Gegen das Gebot der Chancengleichheit wurde durch die Vorfestlegung auf die in der Anlage 1 zum Vermerk vom 26. Februar 2025 genannten Projekte verstoßen.

Die Senatsverwaltung hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls keine von den Feststellungen des Rechnungshofs abweichenden Tatsachen vorgetragen.

Sie hat wie folgt Stellung genommen:

„Der vorläufige Bericht benennt sehr klar die Schwachstellen und die Chronologie der behördeninternen Abläufe in den einzelnen Bereichen und Verfahren in der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ).

Die SenKultGZ ist damit befasst, die Einzelheiten dieses Berichts zu prüfen und Handlungsleitlinien abzuleiten.

Die Senatsverwaltung wird zeitnah eine interne Arbeitsgruppe unter Leitung der Staatssekretärin für Kultur und des Staatssekretärs für Gesellschaftlichen Zusammenhalt einrichten. Dort sollen die aufgeworfenen Kritikpunkte aufgenommen und die Empfehlungen umfassend umgesetzt werden, um künftig keinen Anlass für berechnete Kritik zu geben.“

Zu der Feststellung, dass die Zuwendungen evident rechtswidrig sind, hat sich die Senatsverwaltung nicht geäußert. Insbesondere bleibt unklar, welche Konsequenzen sie aus dem rechtswidrigen Verwaltungshandeln ziehen wird. Im Übrigen bewertet der Rechnungshof die in die Zukunft gerichteten Ankündigungen der Senatsverwaltung grundsätzlich als positiv.

9 Empfehlungen und Erwartungen

Zusammenfassend **empfiehlt** der Rechnungshof,

- a) neu geschaffene Ausgabetitel und Teilansätze im Haushaltsplan in denjenigen Politikfeldern und Ressorts vorzusehen, in denen hierfür eine sachliche Aufgabenzuständigkeit besteht und entsprechende Ressourcen gegeben sind;
- b) bei der Auswahl von Zuwendungsempfängenden zu prüfen, wie die Auswahl zwischen mehreren potenziell geeigneten Förderinteressenten künftig diskriminierungsfrei gestaltet werden kann;
- c) zur Vermeidung späterer Ermessensfehler bei der Auswahl aus einer Vielzahl potenziell geeigneter Förderinteressenten ein gleichheitsgerechtes Verteilungsprogramm - beispielsweise in Förderrichtlinien - zu entwickeln, wenn der Haushaltsgesetzgeber dieses nicht selbst (z. B. durch verbindliche Titelerläuterungen) vorgegeben hat. Dies erfordert:
 1. die Festlegung des Förderzwecks
 2. die Abgrenzung des förderungswürdigen Sachverhalts
 3. die Bestimmung des begünstigten Personenkreises und
 4. die Festlegung eines geeigneten Verteilungsschlüssels;

- d) den standardisierten Prüfvermerk zu vervollständigen und insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung künftig deutlich sorgfältiger zu prüfen;
- e) für die inhaltliche Bewertung der eingereichten Anträge die Expertise anderer Senatsverwaltungen einzuholen, wenn diese im eigenen Haus nicht verfügbar ist;
- f) für übergreifende Förderthemen auch im Land Berlin Strategien zu schaffen und darauf aufbauend Förderrichtlinien zu erlassen.

Zudem **erwartet** der Rechnungshof, dass die Senatsverwaltung

- g) vor der Gewährung von Zuwendungen prüft, ob die Antragstellenden aus dem jeweiligen Haushaltsansatz gefördert werden dürfen;
- h) die verbindlichen Vorgaben der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für die Gewährung von Zuwendungen umsetzt und insbesondere die für die Zuwendungsgewährung und die damit einhergehende Ermessensausübung erforderlichen Tatsachen zutreffend und vollständig ermittelt und keine für die Ermessensausübung wesentlichen Gesichtspunkte außer Acht lässt;
- i) vor dem Erlass von Zuwendungsbescheiden eine inhaltliche Prüfung der Zuwendungsanträge durchführt und dafür den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt;
- j) wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zweifelsfrei feststehen, prüft, durch welche weiteren Erkundigungen bei den Antragstellenden oder sonstigen Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung die Bescheidungsreife der Zuwendungsanträge herbeigeführt werden kann. Dies setzt voraus, dass alle formellen und materiellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendungen vorliegen, damit insbesondere das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt werden kann.

Klingen

Schubert

Jank

Finkel

Langeheine

Kresin

Anlage 1 - Übersicht prüfungsgegenständlicher Bescheide

Lfd. Nr.	Datum Zuwendungsbescheid	bewilligte Zuwendung
1	27.05.2025	90.000,00 €
2	10.06.2025	60.000,00 €
3	24.06.2025	30.000,00 €
4	24.06.2025	39.000,00 €
5	24.06.2025	89.905,00 €
6	26.06.2025	99.875,00 €
7	26.06.2025	390.000,00 €
8	27.06.2025	99.176,25 €
9	27.06.2025	118.000,00 €
10	27.06.2025	89.981,75 €
11	03.07.2025	1.383.840,33 € ⁴¹
12	03.07.2025	100.000,00 €
13	03.07.2025	30.000,00 €
Summe:		2.619.778,33 €

⁴¹ Die Senatsverwaltung gibt abweichend in ihrer Berichterstattung als bewilligte Zuwendungssumme 1.381.689,00 € an. Hierbei handelt es sich um die bewilligte Zuwendungssumme mit Änderungsbescheid vom 23. Oktober 2025.

Anlage 2 - Übersicht zu Nr. 7 Verwaltungspraxis bei Förderregularien (Bund-Länder-Vergleich)

1. Bund:

- a) Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. November 2024
- b) Richtlinie zur Förderung von Forschungsprojekten zum Thema „Ursachen und Dynamiken des aktuellen Antisemitismus“; Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt vom 16. Dezember 2024
- c) Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten für demokratisches Handeln und gegen Extremismus in ländlichen oder strukturschwachen Regionen; Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 16. Mai 2024

2. Nordrhein-Westfalen:

Leitlinie für Zuwendungen zur Antisemitismusbekämpfung und -prävention der Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bekämpfung des Antisemitismus, für jüdisches Leben und Erinnerungskultur für das Jahr 2026; Die Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bekämpfung des Antisemitismus, für jüdisches Leben und Erinnerungskultur vom 12. Dezember 2025

3. Hessen:

- a) Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus; Hessische Staatskanzlei vom 26. November 2024
- b) Förderrichtlinie zum Landesprogramm „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus!“; Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus vom 28. Februar 2025

4. Sachsen-Anhalt:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Stärkung des jüdischen Lebens in Sachsen-Anhalt (Förderrichtlinie jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt); Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juni 2025

5. Bayern:

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Prävention von politischer und religiös begründeter Radikalisierung (Radikalisierungspräventionsrichtlinie - RPR); Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 28. April 2023

6. Sachsen:

Förderrichtlinie zur Förderung des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen - FRL WOS); Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. Februar 2022

7. Mecklenburg-Vorpommern:

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern; Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 15. August 2022

8. Thüringen:

Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Dezember 2022

9. Brandenburg:

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Januar 2025

10. Bremen:

Förderrichtlinie für die Vergabe der Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Projekten gegen religiöse Diskriminierung; Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Dezember 2024

11. Hamburg:

Förderrichtlinie „Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit“; Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration Freie und Hansestadt Hamburg vom 30. September 2025

12. Rheinland-Pfalz:

Förderkriterien zum Förderprogramm „Gemeinsam für Gleichwertigkeit“; Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (ohne konkretes Datum, gültig im Jahr 2025)